



KANTON ST. GALLEN

GEMEINDE ST. MARGRETHEN

SCHUTZVERORDNUNG

NATUR- UND LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET ESELSCHWANZ GESCHUETZTE KULTUROBJEKTE UND ORTSBILDER

Der Gemeinderat St. Margrethen erlässt, gestützt auf Art. 98 des Baugesetzes (sGS 731.1) und Art. 12 ff der Naturschutzverordnung (sGS 671.1), folgende Verordnung zum Schutz des Natur- und Landschaftsschutzgebietes Eselschwanz sowie der Kulturobjekte und Ortsbilder der Gemeinde:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das im Plan schwarz umrandete Schutzgebiet Eselschwanz, welches in folgende vier Teilgebiete aufgegliedert ist:

- Teilgebiet A: engeres Naturschutzgebiet
- Teilgebiet B: übriges Naturschutzgebiet,
- Teilgebiet C: Landschaftsschutzgebiet
- Teilgebiet D: Gebiet für permanente Treib- und Gewächshäuser

sowie für die im Plan bezeichneten Kulturobjekte, Ortsbilder, Freiräume und archäologischen Schutzgebiete. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2 Zweck

Die Verordnung bezweckt:

- a) Die Erhaltung und Pflege des Gebietes Eselschwanz mit seiner natürlichen Tier- und Pflanzenwelt samt ihren Lebensgrundlagen (Biotopschutz).
- b) Die Bewahrung des charakteristischen Landschaftsbildes des Gebietes Eselschwanz mit seinen naturnahen Landschaftsteilen (Flussufer, Verlandungszonen, Auenwälder) und seiner ursprünglichen Flusssschlaufe des Alten Rheins.
- c) Die Erhaltung und Pflege der historisch und künstlerisch wertvollen Einzelbauten, Baugruppen und Ortsbilder der Gemeinde.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Vorschriften enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde St. Margrethen, insbesondere die Vorschriften des Baureglementes und des Zonenplanes St. Margrethen vorbehalten.

Die Anordnung weiterer Schutzmassnahmen zur Erhaltung von Schutzobjekten, im Einzelfall gestützt auf Art. 98 und 99 Baugesetz, bleibt vorbehalten.

II. NATUR- UND LANDSCHAFTSCHUTZGEBIET ESELSCHWANZ

1. Schutzbestimmungen für das ganze Schutzgebiet

Art. 4 Zufahrt, Parkieren

Die Verwendung von Motorfahrzeugen (Motorwagen, Motorräder, Motorvelos) ist im ganzen Schutzgebiet nur zum Zwecke der Bewirtschaftung, des Unterhalts sowie der Pflege des Schutzgebietes gestattet. Vorbehalten bleiben die verkehrspolizeilichen Anordnungen des Gemeinderates für Strassen und Wege.

Die Zufahrt für Besucher hat ausschliesslich über die Eselschwanzstrasse zu den dort markierten Parkplätzen zu erfolgen. Die Besucher haben ihr Motorfahrzeug entweder auf einem der bezeichneten Parkplätze oder ausserhalb des Schutzgebietes abzustellen.

Art. 5 Lärm

Mit Lärm verbundene Tätigkeiten sind verboten. Vorbehalten bleiben notwendige Lärmimmissionen bei der forst- und landwirtschaftlichen sowie der gemüsebaulichen Bewirtschaftung und bei der Pflege des Schutzgebietes.

Art. 6 Baden und Bootsfahren

Das Baden und Bootsfahren sind im Schutzgebiet, mit Ausnahme im Rinnsal des Alten Rheins, nicht gestattet.

Art. 7 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen

Das Campieren sowie auch das kurzfristige Aufstellen von Wohnwagen und dergleichen sind im Schutzgebiet nicht gestattet.

Art. 8 Entfachen von Feuern, Unrat

Das Entfachen von Feuern und das Abkochen sind nur an den entsprechend gekennzeichneten Feuerstellen zulässig. Unrat darf nicht weggeworfen oder liegengelassen werden, sondern ist in die dafür bereitgestellten Abfallkübel zu werfen.

Art. 9 Hunde

Hunde sind an einer kurzen Leine (Führerleine) zu führen.

Art. 10 Geländeveränderungen

Veränderungen des natürlichen Terrains durch Ablagerungen oder Abtragungen sind untersagt. Es ist nicht gestattet, Sand oder Kies abzubauen. Ebenso dürfen keine Schüttungen vorgenommen oder Deponien angelegt werden. Bestehende,

störende Ablagerungen sind zu sanieren und naturnah zu gestalten.

Wasserbauliche Massnahmen und damit zusammenhängende Ablagerungen und Abtragungen zur Erfüllung von staatsvertraglichen Verpflichtungen betreffend den alten Rhein bleiben vorbehalten.

Vorbehalten bleibt auch die Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde St. Margrethen und der Politischen Gemeinde St. Margrethen betr. Wiederauffüllung des Baggersees Eselschwanz vom 2. August 1976.

Art. 11 Wasserhaushalt

Massnahmen, die eine wesentliche Veränderung des Wasserhaushaltes sowie der Wasserflächen, Wasserläufe und Ufer zur Folge haben, sind untersagt.

Vorbehalten bleibt die Bewilligung wasserpolizeilich notwendiger Massnahmen sowie eine allfällige Wasserentnahme aus dem Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung.

Art. 12 Gehölze

Feld- und Ufergehölze, freistehende Bäume, Baumgruppen, Hecken und Schilfbestände sind zu erhalten. Neupflanzungen müssen standortgerecht sein.

Art. 13 Erholungseinrichtungen

Erholungseinrichtungen (Ruhebänke, Feuerstellen, etc.) dürfen nur an den durch den Gemeinderat bezeichneten Stellen errichtet werden. Bei der Wahl der Standorte sind Vertreter des Naturschutzes, der Forstorgane sowie der Grundeigentümer beizuziehen.

2. Schutzbestimmungen für das Naturschutzgebiet

(Gebiet A und B, inklusive angrenzendes Gewässer)

Art. 14 Zutritt

Der Zutritt zum engeren Naturschutzgebiet (Gebiet A) und der Aufenthalt darin sind nicht gestattet. Im übrigen Naturschutzgebiet (Gebiet B) hat sich der Besucher an die bestehenden Wege zu halten. Für die Bewirtschaftung und Pflege des Naturschutzgebietes ist der freie Zugang im ganzen Naturschutzgebiet unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Verordnung gewährleistet.

Das Reiten innerhalb des Naturschutzgebietes ist nicht gestattet. Für das Reiten auf Strassen und Wegen bleiben die besonderen Anordnungen des Gemeinderates vorbehalten.

Art. 15 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen dürfen innerhalb des Naturschutzgebietes nicht erstellt werden, ausgenommen solche, die dem Naturschutz dienen.

Im Gebiet B sind Bienenhäuser, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Baureglementes St. Margrethen, gestattet, sofern sie sich gut ins Landschaftsbild einfügen.

Art. 16 Bewirtschaftung

Die forstliche Bewirtschaftung darf dem Schutzzwecke nicht zuwiderlaufen und bleibt bei folgenden Einschränkungen gewährleistet:

- Der Auenwaldcharakter ist zu erhalten.
- Es ist gemäss forstwirtschaftlichem Bewirtschaftungsplan eine Artenzusammensetzung mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten anzustreben. Artreine Bestände sind nicht weiter zu fördern.

Jagd und Fischerei bleiben gewährleistet, wobei eine Beeinträchtigung der im Uferbereich vorkommenden Pflanzen und Tierarten (z.B. Brutvögel, Schilfröhrichte) möglichst zu vermeiden ist. Zum Schutze der Brutvögel sind im Einvernehmen zwischen Vertretern der Gemeinde und der Fischerei, unter Beizug des Naturschutzes, die für den Zutritt der Fischerei zu gewissen Zeiten gesperrten Gebiete festzulegen.

Art. 17 Tierschutz

Unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Verordnung ist das Hetzen, Fangen, Töten oder Belästigen von freilebenden Tieren verboten. Eier, Larven, Puppen, Nester und Brutstätten dürfen nicht beschädigt, zerstört oder entfernt werden.

Art. 11, Abs. 2 der Naturschutzverordnung bleibt vorbehalten.

Art. 18 Pflanzenschutz

Unter Vorbehalt von Art. 16 dieser Verordnung ist das Pflücken, Ausgraben oder Ausreissen von wildwachsenden Pflanzen verboten.

Art. 19 Abbrennverbot

Das Abbrennen der Pflanzendecke ist nicht gestattet.

3. Schutzbestimmungen für das Landschaftsschutzgebiet (Gebiet C und D)

Art. 20 Bauten und Anlagen

Bauten und Anlagen, die der land- und forstwirtschaftlichen sowie gemüsebaulichen Nutzung dienen, sind unter Vorbehalt der Bestimmungen des Baureglementes St. Margrethen gestattet, sofern sie für die Bewirtschaftung des Gebietes erforderlich sind.

Standortgebundene Bauten und Anlagen sowie landwirtschaftliche

Bauten und Anlagen, die der bodenunabhängigen Produktion dienen, sind nicht zulässig. Bauten und Anlagen, die der Grundwassernutzung dienen, sind erlaubt.

Permanente Treib- und Gewächshäuser sind nur in dem im Plan speziell bezeichneten Gebiet D zulässig. Dabei gelten folgende Bestimmungen:

- Ueberbauungsziffer max. 0,66 (2/3)
- Grenzabstand: mind. 5,0 m
- Gebäudeabstand innerhalb des gleichen Grundstücks:
- Firsthöhe: max. 6,0 m

Zugelassene Bauten und Anlagen haben sich bezüglich Grösse, architektonischer Gestaltung, Materialwahl und Farbgebung besonders gut in die Landschaft einzufügen. Bei langen Fassaden kann der Gemeinderat Bepflanzungen zur gestalterischen Auflockerung vorschreiben.

Art. 21 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und damit verbundene Tätigkeiten wie Düngen, Bekämpfen von Schädlingen bleiben gewährleistet, soweit sie den Naturhaushalt des Naturschutzgebietes nicht stören.

III. GESCHÜTZTE KULTUROBJEKTE UND ORTSBILDER

Art. 22 Geschützte Kulturobjekte

Die im Plan bezeichneten geschützten Kulturobjekte sind als künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Bauten, Bauteile und Anlagen zu erhalten, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen.

Bauliche Änderungen, Zweckänderungen jeder Art sowie Fassadenrenovierungen und -anstriche sind bewilligungspflichtig. Der Abbruch, die Beseitigung oder eine anderweitige Beeinträchtigung ihres künstlerischen oder geschichtlichen Wertes sind untersagt.

Der Gemeinderat bestimmt durch Vereinbarung mit dem Besitzer, durch besondere Verfügungen oder im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens den Schutzzumfang im einzelnen.

Art. 23 Geschützte Ortsbilder

Die im Plan bezeichneten geschützten Ortsbilder sind als künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Orts- und Kulturlandschaftsbilder in der äusseren Erscheinungsform zu erhalten, soweit nicht andere öffentliche Interessen überwiegen.

Neu- und Umbauten haben sich bezüglich Massstäblichkeit der Baumassen, der Fassadengestaltung und der Materialwahl der besonderen Baustruktur anzupassen und sich derart in das Ortsbild einzufügen, dass eine befriedigende Gesamtwirkung erzielt wird. Anstelle bestehender Bauten zu errichtende Ersatzbauten haben sich im wesentlichen dem bisherigen Bestand anzupassen, soweit der Schutz des Ortsbildes nichts anderes erfordert.

Alle baulichen Veränderungen, eingeschlossen Fassadenrenovierungen und -anstriche, sind bewilligungspflichtig.

Art. 24 Freiräume

Bestehende, ein Ortsbild oder einzelne Kulturobjekte prägende Freiräume, Vorgärten und Bäume sind nach Möglichkeit zu erhalten. Von besonderer Bedeutung für die einzelnen Ortsbilder sind die im Plan bezeichneten Freiräume.

Art. 25 Umgebungsschutz

Bauten und Anlagen in der Umgebung von Schutzobjekten sind so zu gestalten, dass deren künstlerischer oder geschichtlicher Wert nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Art. 26 Archäologische Schutzgebiete

In archäologischen Schutzgebieten sind Eingriffe jeder Art in das Gelände bewilligungspflichtig und dürfen nur unter der Aufsicht der Kantonsarchäologie erfolgen.

IV. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Uebergangsbestimmungen

Bis zum Ablauf der Verträge zwischen der Ortsgemeinde St. Margrethen und ihren Pächtern, längstens aber bis Ende 1985, bleibt der Werkhofbetrieb im Naturschutzgebiet gewährleistet. Der Werkhofbetrieb hat sich aber auf das betrieblich notwendige Mass zu beschränken und hat auf die Schutzzwecke dieser Verordnung bestmöglich Rücksicht zu nehmen.

Art. 28 Markierung

Der Gemeinderat kennzeichnet in Zusammenarbeit mit den Naturschutzorganen das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Eselschwanz im Gelände und lässt innerhalb des Schutzgebietes die zweckmässigen Markierungen anbringen.

Art. 29 Aufsicht und Pflege

Der Gemeinderat bezeichnet die für die Ueberwachung und Pflege des Schutzgebietes und die Einhaltung dieser Vorschriften zuständige Aufsichtsperson.

Art. 30 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss den Strafbestimmungen des Baugesetzes und der Naturschutzverordnung geahndet.

Art. 31 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, in begründeten Fällen Ausnahmebewilligungen zu erteilen.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Vom Gemeinderat erlassen am: 7. Dez. 1981 / 5. Sept. 1983
16. Sept. 1985 / 3. Feb. 1986
3. Okt. 2005

Oeffentlich aufgelegt vom: 19. Jan. 81 bis 18. Feb. 81
20. Sept. 83 bis 20. Okt. 83
22. Okt. 85 bis 21. Nov. 85
29. Nov. 05 bis 29. Dez. 05

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

15. März 1984
28. April 1986
11. Juni 1987
3. März 2006

GESCHUETZTE KULTUROBJEKTE

Objekt Nr.	Assek. Nr.	Objekt	Lage
1	102/103	Häuserzeile Brüggershof	Brüggershof
2	99	ehemaliges Herrenhaus	Brüggershof
3	96	Strickbau	Brüggershof
4	127	Landgut Eschgass, Villa Hess	Ruderbach
5	84	Strickbau	Schawalderhof
6	77	ehemaliger Gutshof	Bufflershof
8	68	Strickbau	Romenschwanden
9	61	Torkel	Romenschwanden
10	55	Restaurant Rössli	Romenschwanden
11	59	ehemaliges Gutshaus	Romenschwanden
12	Parz.Nr. 1726	Gallenbrunnen	Gallenbrunnen
13	Parz.Nr. 1698/1707	Ruine Grimmenstein	Burghalde
14	44/45	ehemaliges Weingut	Burghalde
15	40	Schloss Vorburg	Vorburg
16	168	ehemaliger Landsitz	Wasen
17	164	Kirche St.Margaretha	Mannenbergr
18	197/196/194	Giebelhäuser, ehemalige Schmiede	Schutzmühlestrasse 2/4/6
19	191	evangelische Kirche	Unterdorf
20	187	Kehrgiebelhaus	Schutzmühlestrasse 10
21	183	ehemaliges, evangelisches Pfarrhaus	Schutzmühlestrasse 11
22	296	Strickbau	Wasenstrasse 19
23	929	Küpferslers Hus	Hauptstrasse 83
24	315	Strickbau	Kirchstrasse 16 b
25	330	Kehrgiebelhaus	Kirchstrasse 20
26	17	Schlösschen Bergsteig	Bergsteig
27	384	katholische Kirche	Rosenbergr
28	386	Schulhaus	Rosenbergr
29	406	Becklihus	Kirchstrasse 34

30	804	Jugendstilbau	Grenzstrasse 11
31	659	Jugendstilbau	Bahnhofplatz
32	647	Villa Esther	Bahnhofstrasse 14
33	648	Hotel Bahnhof	Bahnhofstrasse 12
34	741	neubarocke Villa mit Park	Neudorfstrasse 1
35	-	Bildstock	Neuland
36	13	ehemaliges Gutshaus	Oberer Heldsberg
37	9	ehemaliger Landsitz	Oberer Heldsberg
38	Parz.Nr. 1833/1834	Burgstelle Heldsberg	Oberer Heldsberg
39	-	Torkelbaum	Unterer Heldsberg
40	710	Haus zur Sphinx	Grenzstrasse 6
41	71/72	Gut Weinberg	Weinberg